83/2018

ANFRAGE von Diego Bonato (SVP, Aesch)

betreffend Aussergewöhnliche Aufwandsteigerung bei Verlustscheinen aus

unbezahlten Krankenkassenprämien und Krankheitskosten: Gründe

sind zu klären

Pflicht ist, dass der Kanton 85% der Verlustscheinbeträge aus unbezahlten Prämien und notabene auch aus unbezahlten Krankheitskosten den Krankenkassen rückvergüten muss. Aufwand im Jahre 2015 37 Mio. Franken, im Jahre 2016 42 Mio. Franken, im Jahre 2017 48 Mio. Franken, was eine aussergewöhnliche Aufwandsteigerung darstellt.

Das Budget 2017 war durch die Gesundheitsdirektion (GD) mit lediglich 36 Mio. Franken eingestellt worden, also happige 12 Mio. zu wenig bzw. 33 % daneben. Die Anzahl Personen mit Verlustscheinen liegt dabei bei 20'800 für das Jahr 2017 und wurde um 10% unterschätzt.

Diese aussergewöhnliche Entwicklung wird von der GD offensichtlich einfach hingenommen, denn es sind keinerlei direkte Massnahmen erkennbar, den Aufwand bei dieser Kostenbeteiligung aufgrund von Verlustscheinen einzudämmen.

Und so komme ich zum Punkt, wie die Gesundheitsdirektion das Betreibungsverfahren offensichtlich versteht, nämlich als etwas Unverrückbares und Schlimmes. Unverrückbar, weil die GD rein gar nichts unternimmt. Schlimm, weil sie die Worte entsprechend wählt. Viele sprechen ja von «Betroffenen». Die Gesundheitsdirektion selbst bezeichnet bei den offiziellen Indikatoren unter der Leistungsgruppe 6700, Beiträge an Krankenkassenprämien, den Indikator mit «Betroffenen Versicherten mit Verlustscheinen».

Es gilt die Augen zu öffnen, wer hier betroffen ist. Diese Wortwahl verrät mir, dass die Gesundheitsdirektion sich in einem Gesundheitsthema wähnt und verkennt, dass es sich um ein Thema betreffend Privatkonkurs handelt.

Der springende Punkt beim Privatkonkurs ist die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums. Es ist konkret so, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum vom Betreibungsamt festgelegt wird, und zwar in Anlehnung an Empfehlungen, aber stets je Fall von neuem und individuell. Und das betreibungsrechtliche Existenzminimum hat nichts mit den SKOS-Richtlinien zu tun und fällt auch stets einiges höher aus als unter SKOS-Richtlinien. Die Betreibungsbeamten kommen schnell einmal auf Monatseinkommen, die ein Minimum von 6'000 Franken und mehr umfassen. Das heisst, dass darunter keine Lohnpfändung erfolgen kann.

Entsprechend empfehlen Schuldenberater frech den Privatkonkurs mit Verlustschein, weil folgende vier gewichtige Vorteile bestehen: Das laufende Einkommen steht wieder zur vollen Verfügung. Verschiedenste Gegenstände werden dem Konkursiten weiterhin überlassen und nicht eingezogen. Schulden wandeln sich in unverzinsliche Verlustscheine. Und zu guter Letzt: Der Privatkonkurs ist viel einfacher als eine Schuldensanierung, weil man nur mit einem Amt zu tun hat und nicht mit vielen Gläubigern.

Die 20'800 im Jahre 2017 angeblich Betroffenen sind keine Sozialhilfefälle und keine Ergänzungsleistungsempfänger, weil bei diesen die Gemeinde einspringt, bevor es zu einem Privatkonkurs kommt. Die 20'800 angeblich Betroffenen haben sich bewusst für den Konkurs bzw. für Verlustscheine entschieden, somit gratis Gesundheitsversorgung genossen, und deren Einkommen ist sonst frei.

Eine Senkung des Aufwandes aus Verlustscheinen wäre sehr wichtig. Die Senkung würde die Gesamtrechnung des Kantons bei den Beiträgen an Krankenkassenprämien entlasten und gäbe mehr Platz für die individuellen Prämienverbilligungen. Dies würde entsprechend dem unteren Mittelstand zugutekommen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie erklärt sich der Regierungsrat den aussergewöhnlichen Anstieg des Kantonsanteils Verlustscheine von 2015 37 Mio. auf 2016 42 Mio. Franken?
- 2. Wie erklärt sich der Regierungsrat den aussergewöhnlichen Anstieg des Kantonsanteils Verlustscheine von 2016 42 Mio. auf 2017 48 Mio. Franken trotz Abnahme der Krankenkassen-Versicherten mit Verlustscheinen von 21'100 im 2016 auf 20'800 im 2017?
- 3. Nach der Vergütung von 85% an die Krankenkassen erhalten die zuständigen Gemeinden das Verlustschein-Papier zur Verwertung zugestellt. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erhalten die Gemeinden die Verlustschein-Papiere und wie kontrolliert der Kanton die Verwertung der Verlustscheine aus unbezahlten Krankenkassenprämien und Krankheitskosten?
- 4. Das Obergericht des Kantons Zürich hat eine sehr ertragsreiche Organisation betreffend Verwertung von Verlustscheinen aus den Gerichtstätigkeiten zentral für alle Zürcher Gerichte aufgebaut. Wie sieht der Regierungsrat ein solches Modell bei der Verwertung von Verlustscheine aus unbezahlten Krankenkassenprämien und Krankheitskosten?
- 5. Die Personen mit Verlustscheinen aus unbezahlten Krankenkassenprämien und Krankheitskosten können keine Sozialhilfefälle und keine Ergänzungsleistungsempfänger sein, sondern haben den Privatkonkurs gesucht bzw. haben Verlustscheine ausstellen lassen. Wie sieht der Regierungsrat die Zusammenhänge mit den Vorteilen des Privatkonkurses, die von Schuldenberatern propagiert werden, mit dem aussergewöhnlichen Aufwandanstieg bei Verlustscheinen aus unbezahlten Krankenkassenprämien und Krankheitskosten?
- 6. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um die stossende Privatkonkurswelle im Kanton Zürich zu bekämpfen, welche meines Erachtens die wesentliche Ursache des aussergewöhnlichen Aufwandstieges bei Verlustscheinen aus unbezahlten Krankenkassenprämien und Krankheitskosten ist?

Diego Bonato